



K 992/666

Curriculum

für das

Aufbaustudium

Real Estate Finance

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zielsetzung	3
§ 2 Zulassung	4
§ 3 Aufbau und Gliederung	4
§ 4 Pflichtfächer	5
§ 5 Lehrveranstaltungen	5
§ 6 Master Thesis	6
§ 7 Prüfungsordnung	6
§ 8 Akademischer Grad	7
§ 9 Inkrafttreten	7

§ 1 Zielsetzung

(1) Zunehmende Globalisierung und damit wachsende Vermögen erhöhen die wirtschaftliche Bedeutung des Immobiliensektors (Real Estate) einer Volkswirtschaft; der laufende Aufholprozess der österreichischen Immobilien-Märkte zum westeuropäischen Niveau ist für diesen Prozess beispielhaft. Während die realwirtschaftlichen Komponenten der Immobilienwirtschaft in Österreich durch entsprechende Fachausbildungsangebote hinreichend abgedeckt sind, fehlen überwiegend höherwertige (universitäre) Professionalisierungsangebote zum bedeutenden Gebiet der Immobilienfinanzierung (Real Estate Finance). Durch eine Verbesserung der Kompetenz der Führungskräfte in entscheidenden Fragen des Managements der Immobilienfinanzierung kann die Wettbewerbsposition der im Real Estate-Sektor aktiven Unternehmen aktiv gestärkt werden.

(2) Das Ausbildungsprogramm Real Estate Finance vermittelt den Führungskräften in der Immobilienwirtschaft und in immobilienaffinen Abteilungen von Banken, Versicherungen und in Gebietskörperschaften wissenschaftlich fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten zur erfolgreichen Behandlung der komplexen Finanzfragen, die sich im Kontext des Immobilienmanagements stellen. Konkret werden auf Basis eines Grundwissens der Volks- und Betriebswirtschaftslehre, der betrieblichen Finanzwirtschaft und Finanzmathematik sowie relevanten Rechtsbereichen (Gesellschafts- und Steuerrecht, Immobilienrecht) die Grundzüge des Treuhandwesens, Facilitymanagements und der Immobilienbewertung behandelt. Daran schließt eine vertiefte Bearbeitung von Themen der Immobilienfinanzierung (Hypothekarkredite, Pfandbriefanleihen, Immobilien AG, Immobilienleasing u.a.) sowie der Finanzprobleme, die im Zuge von Immobilien-Projektentwicklungen schlagend werden können.

(3) Das Wissen um die Instrumente, deren Zusammenhänge, die theoretische Begründung und vor allem der zielgerechte Einsatz dieser Werkzeuge sind ein nicht zu unterschätzender Vorteil im Wettbewerb. Damit werden auch der Wirtschaftsstandort Österreich und insbesondere das Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich gefördert.

(4) Der Universitätslehrgang Aufbaustudium Real Estate Finance richtet sich insbesondere an:

1. AbsolventInnen von Universitäten und Fachhochschulen
2. Leitende MitarbeiterInnen in der Immobilienwirtschaft und in relevanten Abteilungen von Banken, Versicherungen sowie im öffentlichen Bereich Tätigen
3. Einschlägig selbständig Tätige (z.B. Immobilienmakler, Sachverständige)

(5) Das Unterrichtsziel soll didaktisch vor allem dadurch erreicht werden, dass theoretisches Wissen mit praxisrelevanten Kenntnissen eng verknüpft wird, sodass eine direkte Anwendung des Gelernten im unternehmerischen Umfeld gewährleistet ist.

§ 2 Zulassung

(1) Für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Abschluss eines facheinschlägigen Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums sowie Berufserfahrung von etwa einem Jahr erforderlich.

(2) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch solche Personen zum Aufbaustudium zugelassen werden, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, aber Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren nachweisen können und aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit, ihrer Erfahrungen und Leistungen (einschließlich nicht abgeschlossener Studien bzw. Weiterbildungsveranstaltungen geringerer Dauer) über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(3) Für zum Lehrgang zugelassene Personen gemäß Abs. 2 gilt, dass der Anteil dieser Personengruppe höchstens 50 % der GesamteilnehmerInnenzahl betragen darf.

(4) Die jeweils höher bzw. facheinschlägiger qualifizierten Personen werden bevorzugt aufgenommen. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den/die Vize-RektorIn für Lehre auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

(5) Der Start eines neuen Lehrgangs erfordert eine ökonomisch relevante Mindestzahl von TeilnehmerInnen. Die Zulassung wird erst nach Erreichung dieser Mindestzahl rechtswirksam.

§ 3 Aufbau und Gliederung

(1) Der Universitätslehrgang Aufbaustudium Real Estate Finance dauert vier Semester und umfasst 78 ECTS-Punkte. Diese ECTS-Punkte verteilen sich auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

Bezeichnung	ECTS
Pflichtfächer	58
Master Thesis	16
Abschlussprüfung	4
Gesamt	78

(2) Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend konzipiert. Die Einteilung in Semester kann unabhängig von den Fristen gemäß § 52 UG bzw. der Festlegung des Stu-

dienjahres durch den Senat erfolgen; durch die Einbeziehung von nach dem Gesetz lehrveranstaltungsfreien Zeiten kann somit die Zeitdauer für das Erreichen des Abschlusses verkürzt werden.

§ 4 Pflichtfächer

Es sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

Studienfachken- nung	Bezeichnung	ECTS
666EWRW15	Einführung in die Wirtschafts- und Rechtswissen- schaften	10
666GIRW15	Grundlagen des Immobilienrechts und der Immobi- lienwirtschaft	17
666IMBF15	Immobilienbewertung und -finanzierung	23
666DEVE15	Real Estate Project Development	8

§ 5 Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Blocklehrveranstaltungen abgehalten. Die zeitliche Planung der Lehrveranstaltungen berücksichtigt in der Durchführung die Teilnahmemöglichkeit berufstätiger Personen.

(2) Die geblockten Lehrveranstaltungen geben einen Überblick über ein Fach oder sie vertiefen Teilgebiete aus einzelnen Fächern. Den TeilnehmerInnen wird dabei ausreichend Möglichkeit eingeräumt, Fragen an den/die Vortragende/n zu stellen und zum Inhalt der Lehrveranstaltung Stellung zu nehmen.

(3) Als didaktische Mittel in den Blocklehrveranstaltungen werden neben Vortrag, auch Mini-Fallstudien und Gruppenarbeiten eingesetzt, in denen der vorgetragene wissenschaftliche Inhalt durch Beispiele vertieft, geübt und praxisbezogen angewendet wird.

(4) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen Lehrveranstaltungen der Studienfächer sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(5) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 13 und 14 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz geregelt.

§ 6 Master Thesis

- (1) Frühestens nach erfolgreicher Absolvierung von zwei Semestern kann mit der Anfertigung der Master Thesis (schriftliche Abschlussarbeit) begonnen werden.
- (2) Das Thema der Master Thesis ist den Studienfächern gemäß § 4 zu entnehmen. Fächerübergreifende Arbeiten sind zugelassen.
- (3) Die Beurteilung der Master Thesis erfolgt anhand der schriftlichen Arbeit.

§ 7 Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungsregelungen der Fachprüfungen sowie die Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.
- (2) Der Universitätslehrgang Aufbaustudium Real Estate Finance wird mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen.
- (3) Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil der Abschlussprüfung umfasst die erfolgreiche Absolvierung der Studienfächer gemäß § 4.
- (4) Der zweite Teil der Abschlussprüfung (4 ECTS) besteht zunächst aus der Präsentation und Verteidigung der Master Thesis. Das daran anschließende Prüfungsgespräch umfasst den Stoff des Studienfaches, dem das Thema der Master Thesis entnommen ist. Für diese zusammenhängende Prüfung wird eine einzige Beurteilung vergeben. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist die positive Absolvierung des ersten Teils sowie die positive Beurteilung der Master Thesis.
- (5) Für die Durchführung der Prüfungen gelten die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz.
- (6) Die Absolvierung einzelner Lehrveranstaltungen kann analog den Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen (§ 78 UG) durch den Nachweis gleichwertiger Kenntnisse ersetzt werden, wenn diese durch Prüfungszeugnisse anderer universitärer oder außeruniversitärer Einrichtungen zweifelsfrei nachgewiesen werden. Über entsprechende Anträge von Studierenden, denen eine Stellungnahme der Lehrgangslleitung beigefügt sein muss, ist durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ durch Bescheid zu entscheiden.

§ 8 Akademischer Grad

An die AbsolventInnen des Universitätslehrgangs Aufbaustudium Real Estate Finance ist der akademische Grad "Master of Business Administration (Real Estate Finance)", abgekürzt "MBA", zu verleihen.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.